

STAATLICHES SEMINAR FÜR DIDAKTIK UND LEHRERBILDUNG HEILBRONN (GYMNASIEN)

Beauftragte für Chancengleichheit

StD‘in Katja Klee

(Fachleiterin Englisch)

Informationen für Referendarinnen und Referendare mit Familie

**1. Rechtliche Grundlagen und Adressen**

Regelmäßig meistern in Heilbronn Referendarinnen und Referendare mit einem oder mehreren Kindern das Referendariat erfolgreich. Besonders wichtig ist dabei auf der einen Seite eine gute Planung und Organisation, auf der anderen Seite auch das Wissen um die rechtlichen Grundlagen. Erkrankt z.B. das Kind, muss bekannt sein, wie viele Krankheitstage den Eltern zustehen. Wichtige Informationen, Adressen oder Links zu folgenden Themen finden Sie auf den nächsten Seiten:

* Anspruch auf Teilzeit
* Krankheit des Kindes oder eines Angehörigen
* Eltern- und Pflegezeit
* Familiengerechte Gestaltung des Stundenplanes
* Mutterschutz
* Schwangerschaft am Ende des Referendariats

**2. Hinweise zur Planung im Referendariat**

Vor allem Abweichungen vom regulären Stundenplan erweisen sich häufig als problematisch und erfordern immer wieder eine hohes Maß an Flexibilität, da die Kinderbetreuung für diese Zeiten angepasst werden muss. In diesem Abschnitt finden Sie Termine und „Stoßzeiten“, die eine längerfristige Planung benötigen.

**3. Empfehlungen**

# Rechtliche Grundlagen und Adressen

**Anspruch auf Teilzeit**

Künftig sollen Referendare und Lehramtsanwärter, die ein Kind betreuen oder einen Angehörigen pflegen, ihren Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren können. Auch schwerbehinderte Lehramtsanwärter sollen diese Möglichkeit erhalten.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-will-vorbereitungsdienst-in-teilzeit-ermoeglichen/>

**Krankheit des Kindes oder eines Angehörigen**

Falls das Kind krank wird, haben sie Anspruch auf 7 Krankheitstagen (in Ausnahmefällen noch 4 zusätzliche Tage).

Vgl. Merkblatt - Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit (RP Stuttgart).

**Grundvoraussetzungen:**

* das Kind ist unter 12 Jahren
* alleinerziehendes Elternteil, oder beide Eltern sind berufstätig
* eine andere Person steht zur Pflege u. Betreuung des erkrankten Kindes nicht zur Verfügung
* ärztliches Zeugnis.

**Beamtinnen und Beamte**, deren **Kind krank** ist, haben einen Anspruch auf Freistellung

von bis zu **7 Arbeitstagen im Jahr.** Pro Kalenderjahr jedoch nicht mehr als 18 Tage bei mehreren Kindern. Der Freistellungsanspruch besteht für jedes Elternteil, wenn beide verbeamtet sind. Alleinerziehende erhalten das Doppelte (§ 29 AzUVO). Die Bezüge werden in voller Höhe belassen.

Für kranke Angehörige, soweit im selben Haushalt lebend, kann pro Jahr noch **1 weiterer Tag Urlaub** mit Bezügen genommen werden.

Außerdem kann ein Elternteil bis zu **4 Tagen zusätzlich** freigestellt werden (§ 29 Abs.1 Tarifvertrag (Länder), solange diese nicht schon in Anspruch genommen wurden): Wenn ein schwer erkranktes Kind unter 12 Jahren oder wenn die sonst betreuende Person selbst wegen schwerer Erkrankung ein Kind (unter 8 Jahren) nicht versorgen kann, stehen dem Elternteil nochmals 4 Tage zur Verfügung. Da insgesamt aber nicht mehr als 5 Tage pro Jahr zusammenkommen dürfen, bleiben insgesamt 4 + 1 Tage= 5 Tage übrig.

**Elternzeit und Pflegezeit**

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet auf den unten angegebenen Seiten

Informationen, Broschüren und Formulare

 <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>

Information zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Beauftragte-fuer-Chancengleichheit.aspx>

**Familiengerechte Gestaltung des Stundenplans**

Bei der Dienststelle kann einAntrag auf familiengerechten Stundenplan nach §13 ChancenG eingereicht werden.

Vgl. Informationen rund um das Chancengleichheitsgesetz für Schulleitungen im Bereich der Staatlichen Schulämter des Regierungsbezirks Stuttgart (Stand: April 2015) https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Beauftragte-fuer-Chancengleichheit.aspx

**Chancengleichheitsgesetz § 13 - Familiengerechte Arbeitszeit**

Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen angehörigen Person erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.

**Mutterschutz**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

* rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz Stand 6/
* vgl. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>

Werdende und stillende Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen durch die Mutterschutzbestimmungen besonderen Schutz vor Gefahren für Leib und Leben am Arbeitsplatz oder vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsverboten. Schwangere Arbeitnehmerinnen haben zudem einen besonderen Kündigungsschutz und sind durch Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung von beruflichen Arbeitsleistungen entlastet.

Nach dem **Mutterschutzgesetz** ist der Arbeitgeber verpflichtet, über die Beschäftigung einer schwangeren Arbeitnehmerin Mitteilung an das zuständige Regierungspräsidium zu machen. Die Fachgruppen Mutterschutz an den Regierungspräsidien achten darauf, dass die gesetzlichen Vorgaben in den Betrieben und Verwaltungen eingehalten werden.

Ansprechpartner für Heilbronn

Regierungspräsidium

Stuttgart, Dienstsitz Heilbronn

Rollwagstraße 16

74072 Heilbronn

Telefon: 07131 / 64-37200,

-37261 und -37262

   dienstsitzHN@rps.bwl.de

 (Stadtkreis Heilbronn, Landkreis Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis)

**Schwangerschaft am Ende des Referendariats**

Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern

Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2015

**Einstellungszusage mit minderjährigem Kind (gilt auch für schwangere Frauen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit**

(s. Kultus und Unterricht vom 12. Januar 2015, S. 11 oder <https://www.lehrer-online-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/lehrer-online-bw/Downloadliste%20EINSTELLUNG/VwV%20Lehrereinstellung%202016.pdf>)

Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die in der Hauptzuweisung des Listenauswahl-verfahrens ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zu-nächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dessen Bezirk sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Eine solche Zusage steht unter dem Vor-behalt der bei der Einlösung der Einstellungszusage zu führenden Beteiligungs- und Einstellungsgespräche.

Eine Einstellung kann in der Regel erst nach Ablauf von drei Jahren, frühestens jedoch zum folgenden Einstellungstermin erfolgen. Sie wird von dem Regierungspräsidium vorgenommen, das die Zusage erteilt hat. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

Für eine Verlängerung des Zeitraumes bis zur Einstellung gelten die Regeln über eine Beurlaubung und ihre Höchstdauer entsprechend.

Der Antrag auf Einstellung bzw. Verlängerung des Zusagezeitraumes ist bis spätestens zu dem für die Mitteilung über stellenwirksame Änderungswünsche festgelegten Termin (erster Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien) des betreffenden Jahres beim Regierungspräsidium zu stellen.

Für schwangere Frauen und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung.

s.a. GEW Informationen: Schwangerschaft am Ende des Referendariats 25.06.2015

<http://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/schwangerschaft-am-ende-des-referendariats/>

*GEW Informationen:*

***Schwangerschaft am Ende des Referendariats***

*Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft · Baden-Württemberg · Silcherstraße 7 · 70176 Stuttgart*

*Telefon (0711) 21030-0 · Fax (0711) 21030-45 · info@gew-bw.de · www.gew-bw.de*

*Redaktion: Lars Thiede • Mai 2011*

Grundsätzlich kann auch eine schwangere Kollegin am Bewerbungsverfahren teilnehmen. Sie darf anderen Bewerber/innen gegenüber nicht auf Grund ihrer Schwangerschaft benachteiligt werden. Wobei das im schulscharfen Ausschreibungsverfahren (bei sichtbarer Schwangerschaft) nicht so leicht zu kontrollieren ist. Fragen nach der Familienplanung und danach, wie die Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit gewährleistet werden kann, sind bei Einstellungsgesprächen unzulässig. (§ 9 Chancengleichheitsgesetz)

*Es ist wahrscheinlich leichter Fragen nach der Familienplanung mit der Begründung, dass Auskünfte rein spekulativ seien, nicht zu beantworten als mit dem Verweis auf das Chancengleichheitsgesetz. Schlussendlich kann bei einer Schwangerschaft bzw. Geburt viel Unvorhergesehenes eintreten (Krankheit, Behinderung des Kindes, der Mutter…).*

Grundsätzlich gilt: Auch wer sich zur Zeit des einheitlichen Einstellungstermins im mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot befindet, erhält ein Einstellungsangebot im unmittelbaren Anschluss an das Beschäftigungsverbot.

***Folgende Fallkonstellationen lassen sich nach Erhalt des Einstellungsangebots unterscheiden:***

Zum Zeitpunkt der Einstellung (meist letzter Ferientag) ist die Kollegin

**a) Schwanger, aber noch nicht im Mutterschutz (mehr als 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)** Sie kann ihre Stelle antreten, geht dann aus dem Dienst in Mutterschutz und danach ggf. in Elternzeit. (Siehe Anmerkungen zur Elternzeit im GEW Jahrbuch.) Während der Mutterschutzfrist hat sie Anspruch auf Bezüge und Beihilfe, in der Elternzeit auf Beihilfe.

b) **Hochschwanger und schon im Mutterschutz** Sie kann sich vor der Geburt ihre Einstellungsurkunde abholen, da sie sich zur dienstlichen Tätigkeit im Mutterschutz vor der Geburt bereit erklären kann. Sie gilt damit als eingestellt und nach der Entbindung kann sie Elternzeit beantragen. Während der Mutterschutzfrist hat sie Anspruch auf Bezüge und Beihilfe. In der Elternzeit auf Beihilfe.

c) **Nach der Geburt im Mutterschutz** Im Mutterschutz nach der Geburt gilt absolutes Beschäftigungsverbot, d.h. die Stelle kann erst nach Ablauf des Mutterschutzes angetreten werden (30 % - 100 % Deputat). DANN kann mit der üblichen Frist von 7 Wochen Elternzeit beantragen. (Um Elternzeit zu beantragt werden, muss man zuerst in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis stehen).

*Es gibt auch Fälle, in denen die einstellenden Behörden nicht darauf bestehen, dass die Kolleginnen ihren Dienst antreten und Elternzeit direkt nach dem Mutterschutz genehmigen.*

Allerdings ist die Mutter während des Mutterschutzes nicht eingestellt und hat damit keinen Anspruch auf Bezüge oder Beihilfe. Sie kann sich allerdings, falls sie bedürftig ist, arbeitslos melden und ALG II (Harz IV) bzw. Sozialgeld beantragen. Damit wäre sie in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei versichert, bzw. würde die Beiträge zur privaten Krankenversicherung erstattet bekommen.

War die Mutter im Referendariat als Angestellte beschäftigt, hat sie Anspruch auf Arbeitslosengeld.

**d) Nicht mehr im Mutterschutz** Sie kann eine ihr angebotene Stelle am Einstellungstermin antreten (30 % - 100 % Deputat) und DANN mit der üblichen Frist von 7 Wochen Elternzeit beantragen.

***Grundsätzlich…***

…gibt es aber für alle Konstellationen, d.h. für schwangere Kolleginnen, Kolleginnen im Mutterschutz und Kolleg/innen mit minderjährigen Kindern, die Möglichkeit sich für einen späteren Zeitpunkt eine Einstellungszusage geben zu lassen und die angebotene Stelle nicht sofort anzutreten. Bei Bewerber/innen mit Kind/ern gilt das für die Fälle, in denen sich seit dem Zeitpunkt der Bewerbung die persönliche Situation verändert hat.

***Vorstellungs- und Einstellungsgespräche***

Nach dem Einstellungsangebot erfolgt ein Vorstellungsgespräch oder ein Einstellungsgespräch. (Details zu den Vor- und Einstellungsgesprächen sind in den Punkten 2.3 - 2.5 im Einstellungserlass zu finden, der im GEW-Jahrbuch abgedruckt ist.) Diese Vor- bzw. Einstellungsgespräche werden vom RP, Schulamt oder von der Schulleitung durchgeführt.

Grundsätzlich gehören sie zum Einstellungsverfahren, so dass die Bewerberin keine Angaben über Familienplanung oder Schwangerschaft machen muss.

*Dennoch kann es ratsam sein, bereits zu diesem Termin über eine bestehende Schwangerschaft zu informieren. Wird das Angebot dann zurückgenommen, sollte unverzüglich Rechtsbeistand bei der GEW eingeholt werden.*

**Aus dem Einstellungserlass vom 01.12.2010 (Nr. 17 Einstellungszusage bei minderjährigem Kind)**

Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zunächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dessen Bezirk sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Eine solche Zusage steht unter dem Vorbehalt der bei der Einlösung der Einstellungszusage zu führenden Beteiligungs- und Einstellungsgespräche.

Eine Einstellung kann in der Regel erst nach Ablauf von drei Jahren, frühestens jedoch zum folgenden Einstellungstermin erfolgen. Sie wird von dem Regierungspräsidium vorgenommen, das die Zusage erteilt hat. Ausnah-men sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

Für eine Verlängerung des Zeitraumes bis zur Einstellung gelten die Regeln über eine Beurlaubung und ihre Höchstdauer entsprechend. Der Antrag auf Einstellung bzw. Verlängerung des Zusagezeitraumes ist bis spätestens zu dem für die Mitteilung über stellenwirksame Änderungswünsche festgelegten Termin (erster Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien) des betreffenden Jahres beim Regierungspräsidium zu stellen.

Für schwangere Frauen und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung.

***GEW-Mitglieder können sich mit ihren Fragen an die GEW-Bezirksgeschäftsstellen wenden:***

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **GEW Nordwürttemberg**Silcherstr. 770176 StuttgartTel. (0711) 21030-44Fax (0711) 21030-75bezirk.nw@gew-bw.de | **GEW Südwürttemberg**Frauenstr. 2889073 UlmTel. (0731) 9213723Fax (0731) 9213724bezirk.sw@gew-bw.de | **GEW Nordbaden**Ettlinger Str. 3a76137 KarlsruheTel. (0721) 32625Fax (0721) 359378bezirk.nb@gew-bw.de | **GEW Südbaden**Wölflinstr. 1179104 FreiburgTel. (0761) 33447Fax (0761) 26154bezirk.sb@gew-bw.de |

# Was sollte bei der Planung berücksichtigt werden?

Immer wieder kommt es während des Referendariats zu Abweichungen vom regulären Stundenplan. So gibt es am Anfang und Ende des ersten Ausbildungshalbjahres eine Kompaktphase, in der Sie mehr Zeit als üblich am Seminar verbringen. Zusätzliche Pflichtveranstaltungen am Seminar (auch in den Abendstunden) kommen weiterhin in den verschiedenen Fächern hinzu, ebenso wie außerunterrichtliche Aktivitäten an der Schule. Während Prüfungszeiten werden Sie mehr Zeit benötigen. Gerade diese Abweichungen erweisen sich häufig als besonders problematisch und erfordern immer wieder ein hohes Maß an Flexibilität von Ihnen oder auch Ihrem Partner, da die Kinderbetreuung für diese Zeiten angepasst werden muss.

In den letzten Jahren waren es vor allem folgende „Stoßzeiten“ oder Zusatztermine, die frühzeitig bei der Planung des Referendariats berücksichtigt werden sollten:

* Abweichende Stundenpläne in den **Kompaktwochen** zu Beginn (erste drei Wochen des Referendariats) und am Ende des ersten Schuljahres
* Zeitintensive ca. dreiwöchige Kompaktphase 1 zu Beginn des Referendariats mit häufig ganztägigen Veranstaltungen
* 3-tägige Modulveranstaltung mit Übernachtung in Creglingen (keine Pflichtveranstaltung)
* Kompaktphase 2 in den letzten beiden Schulwochen des ersten Schuljahres mit zusätzlichen Seminarveranstaltungen (auch ganztägig möglich) und Abweichungen vom normalen Stundenplan
* **Zusätzliche Pflichtveranstaltungen** für alle**,** wie z.B. Sprecherziehung (häufig Abendtermine)
* **Veranstaltungen für NWT-** Referendarinnen und Referendare
* Unregelmäßige Termine für NWT-Veranstaltungen, die auch am späten Nachmittag liegen können und so bis abends dauern.
* 5-tägige Präsenzphase außerhalb des Seminars mit Übernachtung in Adelsheim im Juni
* **3-tägige Veranstaltung für Gemeinschaftskundereferendarinnen und -referendare** in Bad Urach im Juni
* **Zusätzliche Veranstaltungen** in den verschiedenen Fächern und freiwillige Angebote (z.B. Bilingualer Unterricht, Theaterpädagogik für Germanisten oder Deutsch als Fremdsprache)
* **außerunterrichtlichen Aktivitäten** an der Ausbildungsschule, an denen Referendarinnen und Referendare teilnehmen z.B. Lehrer-, Fach- und Klassenkonferenzen, Theateraufführungen, Elternabende, Schuldisco, Tag der offenen Tür, Klassenausflüge, Wandertage, Notenkonferenzen …
* Vorbereitung, Durchführung und Verfassen der **dokumentierten Unterrichtseinheit (DOKU)** brauchen zusätzlich Zeit, v.a. das Verfassen bis nach den Weihnachtsferien
* **Lernzeiten und Vorbereitungen für Unterrichtsbesuche, Lehrproben oder Prüfungen** sollten frühzeitig miteingeplant werden
* 3 Unterrichtsbesuche pro Fach in ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr
* Schulrechtsprüfung Anfang des zweiten Ausbildungsabschnitt mit Repetitorien
* Stoffverteilungspläne und Lehrproben
* Mündliche Prüfungen (Fachkolloquien)

**Tabellarische Übersicht**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Pflichtver-anstaltungen außerhalb des regulären Stunden-plans für alle Referendare** | **Pflichtver-anstaltungen einzelner Fächer (teilweise mit Übernachtung)** | **Ergänzende Angebote zur Wahl** | **Phasen mit überdurch-schnittlicher Belastung** |
| **Erstes Ausbildungshalbjahr (Januar bis Juli)** |
| **Kompaktphase I** (ca. drei Wochen im Januar)**Sprecherziehung** (3 Termine z.T. spät abends im Anschluss an den Seminartag **Modulwoche**(Juni)**Kompaktphase II** (2-wöchig am Schuljahresende) | 3-tägige **Pädagogik-veranstaltung** mit Übernachtung inCreglingen (Ende Kompaktphase I, nicht verpflichtend)**NwT Veranstaltungen**(Geographie, Biologie, Physik, Chemie)3-tägige **Gemeinschaftskunde-veranstaltung** in Bad Urach im Juni5-tägige **NwT Veranstaltung** in Adelsheim im Juni**NwT „Geländetag“** (Geographie)**Kooperations-veranstatungen GS/Gym.****Exkursionen in den verschiedenen Fächern**(Juni, nicht unbedingt verpflichtend) | **Bilingualer Unterricht**(Informationsveranstaltung + 5 weitere Termine)**Hospitationen an der Gemeinschaftsschule**(14 Tage)**Multimediakurse****„Lernen in Lernlandschaften“****LRS (**Deutsch)**Theaterpädagogik** (Deutsch)**Repetitorien** (Schulrecht)**DaZ**(Zusatzausbildung „Deutsch als Zweitsprache“) | Vorbereitung derersten beiden **Unterrichtsbesuche** |
| **Zweites Ausbildungshalbjahr (September bis Dezember)** |
|  | **GWG Veranstaltungen**  | **Fallbesprechung** (Pädagogik)**DaZ**(Zusatzausbildung „Deutsch als Zweitsprache“) | **Schulrechtsprüfung****Unterrichtsbesuch 3****Durchführung der DOKU****Stoffverteilungsplan** **erste Lehrprobe** bei drei Fächern oder bili. Unterricht**DOKU** |
| **Drittes Ausbildungshalbjahr (Januar – Juli)** |
|  |  | **Astronomie****DaF** eventuell **Repetitorium** | **Stoffverteilungspläne****Lehrproben****Fachkolloquien** |

# Empfehlungen an Eltern im Referendariat

* Rechtzeitig mit der Planung beginnen und alle Informationen einholen.
* Rechtzeitig den Tutor am Seminar verständigen, so dass dieser in Krisensituationen (Krankheit des Kindes) unterstützen oder vermitteln kann.
* Auf Seminar- und Schulleitung zugehen, um Probleme (z.B. Öffnungszeiten der Kindertagesstätte) anzusprechen und so frühzeitig Lösungsmöglichkeiten zu finden.
* Die Beauftragte für Chancengleichheit (an Seminar oder Schule) bei Schwierigkeiten, Fragen und auch gerne von Anfang an hinzuziehen.